

gangen haben. So schränken sie die in can. 906 und in Kapitel „Omnis utriusque sexus“ des Conc. Lat. IV bestimmte Beichtpflicht ein. Warum sollte die Öster- und Kommunionpflicht, die in can. 859 und in demselben Kapitel „Omnis utriusque sexus“ festgelegt ist, nicht auch eine mildere Erklärung zulassen, zumal da es an den angeführten Stellen heißt: „nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus perceptione duxerit abstinentum?“ Uebrigens gibt der Verfasser selbst zu, daß das siebente Lebensjahr nicht immer eine strikte Öster- und Kommunionpflicht mit sich bringe, auch wenn ein hinreichender Vernunftgebrauch allenfalls vorhanden ist.

Der Hauptwert des vorliegenden Werkchens scheint mir im zweiten Teile zu liegen. Die dort angeführten pädagogischen Richtlinien, die pastoralen Erwägungen und Erfahrungen aus vielseitiger Praxis sind überaus wertvoll. Jeder, der dieselben liest, wird ein begeisterter Anhänger der Frühkommunion werden. Auch der damit verbundenen Schwierigkeiten wird gedacht und eine völligliche Lösung geboten. Wir können Dr. Hafens Werk allen, die mit Kindererziehung sich befassen, auf das wärmste empfehlen.

Freiburg (Schweiz). Dr. Brümmner O. P., Univ.-Prof.

8) *Um das Leben der Ungeborenen.* Von Dr. Hermann Muckermann S. J. Berlin SW. 68, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 4.50.

In Deutschland und Österreich soll das Verbrechen gegen das keimende Leben straflos erklärt werden. Die sozialistische Partei setzt sich in den öffentlichen Vertretungskörpern dafür ein, der „Bund gegen Mutter-schaftszwang“ entfaltet eine rührige Werbetätigkeit für dieses Ziel, die ganze sozialistische und ein Teil der freiimigen Presse verbreitet die Idee in den weitesten Volkskreisen. Videant consules! Unser Volk geht jenem Abgrund zu, in dem das alte Heidentum geendet hat. Die vorliegende Schrift eines hervorragenden Fachmannes auf biologischem Gebiete wird allen, die berufen sind unser Volk vor der tiefsten Schmach sittlichen Verfalles zu bewahren, wertvolles Material und klare Grundsätze bieten. Sie wird auch auf solche, die nicht von den Grundsätzen der christlichen Moral ausgehen, durch ihre vornehme Sachlichkeit tiefen Eindruck machen.

Linz.

Dr. W. Grossm.

9) *Das neue Ordensrecht.* Von P. Fr. Rafael M. Stadtmüller O. P., Lektor der Theologie in Venlo, Holland. (296). Dülmen i. W. 1919, Laumannsche Buchhandlung. M. 6.50, geb. M. 10.—.

Die Kenntnis und Ausführung der die Ordensleute angehörenden Verfütigungen des Heiligen Stuhles zu fördern und hiebei den praktischen Bedürfnissen der Ordensleute beiderlei Geschlechtes zu dienen, hat P. Stadtmüller eine systematisch geordnete Sammlung aller für die Ordensleute in Betracht kommenden Vorschriften des neuen Gesetzbuches der Kirche veranstaltet. Er hat daher nicht nur (im 1. Hauptteil) das eigentliche Ordensrecht berücksichtigt, sondern aus den drei ersten Büchern des Codex iur. can. aufgenommen, was für die meisten männlichen Ordensgenossenschaften von Wichtigkeit ist (2. Hauptteil): kirchliches Vereinsrecht und Bücherverbot, Kirchen und Gottesdienst, Seelsorge (Predigtamt, Bussakrament, Pfarrseelsorge und Missionen), die kirchlichen Weiheen. Ziemlich ausführlich ist dann im 3. Hauptteil die kirchliche Rechtspflege dargestellt (Gerichtsverfahren, Strafrecht und Strafbestimmungen) und am Schlüsse das Wichtigste über das Selig- und Heiligsprechungsverfahren angefügt. Auf erklärende Anmerkungen hat der Autor verzichtet, „da hiefür keinerlei nennenswerte wissenschaftliche Vorarbeiten vorlagen“, und sich begnügt, die kirchlichen Gesetzesbestimmungen (canones) gut deutsch wiederzugeben.

Bei der Darstellung des eigentlichen Ordensrechtes ist der Autor nicht der Einteilung des Kodex gefolgt. Wir wollen mit dem Autor nicht rechten,

ob die Anordnung des kirchlichen Gesetzbuches nicht vorzuziehen wäre. P. Stadtmüller wollte jedoch nicht ein Lehrbuch schreiben, sondern „eine Läufchlesung für die Ordensgemeinde und zugleich ein Lese- und Studierbuch für die private Vertiefung“.

Was dieses Buch für die Ordensleute deutscher Zunge wertvoll macht, ist die getreue und doch gut deutsche, zuweilen verkürzte Uebersetzung der canones mit genauer Quellenangabe und häufigen Verweisen auf andere Stellen, ergänzt durch ein reichhaltiges Stichwörterverzeichnis und ein Verzeichnis aller canones, die im Buche zu finden sind. Wer selbst sich damit zu befassen hatte, den lateinischen Gesetzestext in unsere Sprache zu übertragen, kann die mühsame Arbeit abschätzen, die der Uebersetzer zu leisten hatte. Besonders sei anerkannt, daß er bestrebt war, alle nicht notwendigen Fremdwörter zu vermeiden und auch die bisher in deutschen Kirchenrechts-Lehrbüchern heimischen technischen Ausdrücke gut deutsch wiederzugeben, z. B. potestas ordinaria vel delegata = „am Amt haftende (amtliche) oder übertragene Befugnis“; abbates nullius = „Lebte mit einer Art Diözese“; in dubio iuris = „solange die Rechtslage zweifelhaft bleibt“; in dubio facti = „ist die Sachlage unklar“; postulatio = „bittweiser Wahlvorschlag“; recursus in suspensivo = „urteilshemmende Berufung“; rite dispositus = in der erforderlichen Herzensverfassung“; directe vel indirekte = „geradewegs oder auf Umwegen“. Daß nicht alle neugebildeten Ausdrücke jedem gefallen werden, ist unvermeidlich. Es wird einem einzelnen Ueberseiter kaum möglich sein, in allem das Richtigste zu treffen. So gibt P. Stadtmüller quasi domicilium wieder mit „so gut wie ständiger Wohnort“, während andere vorziehen: „uneigentlicher Wohnsitz“. Depositio überträgt er: „Kaltstellung im geistlichen Amte“; wäre nicht besser: „Absetzung“ oder „Amtsentsetzung“, wie degradatio = „Ausstößung“ oder „Standesentsetzung“? Moniales sind bei P. Stadtmüller stets „streng abgeschlossene Klosterfrauen“; warum nicht „Nonne“? Inquisitus wird übersetzt: „im Glauben verdächtig“; die im Bataian gedruckte „bevollmächtigte Uebersetzung“ („Die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der nicht priesterlichen klösterlichen Genossenschaften.“ Bataianische Druckerei, Rom 1918), hat dafür: „in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt“. Integre P. Stadtmüller: „mit Gewissenhaftigkeit“, Bat. „in ihrer Ganzheit“. Agendi ratio P. Stadtmüller „Entwicklung“, Bat. „Aufführung“. Viridaria P. Stadtmüller „Binnenhöfe“, Bat. „Ziergärten“ (horti = „Nutzgärten“). Für die überaus sorgfältige Arbeit des P. Stadtmüller zeugt auch der Umstand, daß nur ganz wenige Versehen (Druckfehler) sich finden. Bemerkt sei, daß can. 504 nur bei höheren Obern ein Alter von 30 Jahren fordert, nicht bei Hausoberen. Nach dem Kommentar von A. Vermeersch S. J. und J. Creusen S. J. (Summa novi juris can. commentarii aucta. Mecheln, Dessaïn 1918) ist für direkte Verlehnung des Weihstiegs der „dem Papst ganz besonders vorbehaltene Kirchenbam“ nicht l. s., sondern f. s. („manet“, can. 2369; cf. can. 2217, § 2.) Ordinarius originis muß nicht immer der „Bischof des Geburtsortes“ sein; nach can. 90 ist locus originis der Ort, wo der Vater des Kindes bei dessen Geburt seinen Wohnsitz (Domizil) hatte. Der Wohnsitz, den das Kirchenrecht verlangt, fällt auch nicht zusammen mit der Heimberechtigung des bürgerlichen Gesetzes; der Ausdruck „beheimatet“ wäre daher mißverständlich, ja irreführend, wenn nicht hinzugefügt würde (wie P. Stadtmüller es auch tut) „in einer Diözese“ oder „im Sinne des Kirchenrechtes“.

Das Buch P. Stadtmüllers bleibt eine recht dankenswerte Leistung und eine willkommene Gabe für alle Ordensleute deutscher Zunge.

Sedau.

Aug. Egger O. S. B.

10) 1. Greving Josef, Dr., Professor der Kirchengeschichte an der Universität Bonn, Johannes Ec., **Defensio contra amarulentas**